

Gemeindeordnung

vom 19. September 2005

(Stand 09.03.2009)

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	2
§	1 Einwohnergemeinde	2
§	2 Organe	2
II.	Die Gesamtheit der Stimmberechtigten	2
§	3 Allgemeines Stimmrecht	
§	4 Erläuterungen zu Volksabstimmungen	2
Š	5 Wahlen	
§	6 (aufgehoben mit Gemeindebeschluss vom 08.03.2009)	2
Š	7 Obligatorisches Referendum	
§	8 Fakultatives Referendum	
<i></i>	9 Motionsrecht des Stimmberechtigten	3
§	10 Initiative	3
§	11 Verfahren bei Initiativen mit Gegenständen des obligatorischen Referendums	4
§	12 Verfahren bei Initiativen mit Gegenständen des fakultativen Referendums	4
§	13 Gegenvorschlag	
§	14 Gültigkeit von Initiativ- und Referendumsbegehren sowie Motionen	
III.	Der Einwohnerrat	
§	15 Wahl	5
	16 Bestellung des Büros	5
§ §	17 Sitzungen	
§	18 Öffentlichkeit	
§	19 Ausstand	5
	20 Verfahrensgrundsätze	6
& &	21 Motion	6
§	22 Postulat	6
§	23 Anfrage	6
§	24 Mitwirkung des Gemeinderates	
<i>ത ത ത ത ത</i>	25 Mitwirkung der Schulpflege	6
§	26 Kommissionen	
§	27 Geschäftsprüfungskommission	
§	28 Finanzkommission	7
§	29 Sachverständige	
§	30 Bekanntmachung der Beschlüsse	
§	31 Befugnisse	
§	32 Sitzungsgeld	
IV.	Der Gemeinderat	8
§	33 Organisation	
§	34 Befugnisse	
§	35 Gemeindeammann	
<i>๛๛๛๛๛๛๛</i>	36 Übertragung von Befugnissen	
§	37 Wahlbüro	
Š	38 Akteneinsicht	
Š	39 Amtsgeheimnis	
Š	42 Eingaben und Fristen	
§	43 Inkrafttreten	.10

Die Einwohnergemeinde Wohlen beschliesst gestützt auf § 17 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesetz) folgende Gemeindeordnung:

I. Allgemeines

§ 1 Einwohnergemeinde

¹ Die Einwohnergemeinde Wohlen (nachstehend als "Gemeinde" bezeichnet) ist eine Gebiets-Körperschaft des öffentlichen Rechts, die das durch ihre Gemeindegrenzen bestimmte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten, umfasst.

§ 2 Organe

Die Organe der Einwohnergemeinde sind:

- 1. Die Gesamtheit der Stimmberechtigten.
- 2. Der Einwohnerrat.
- 3. Der Gemeinderat.
- 4. Der Gemeindeammann.
- 5. Die Kommissionen und das Verwaltungspersonal mit eigener Entscheidungsbefugnis.

II. Die Gesamtheit der Stimmberechtigten

§ 3 Allgemeines Stimmrecht

¹ Die Gesamtheit der Stimmberechtigten ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie übt ihre Rechte durch die Urne aus.

² Die Stimmberechtigung und das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen richten sich nach dem kantonalen Recht.

§ 4 Erläuterungen zu Volksabstimmungen

¹ Vorlagen, die aufgrund einer Initiative oder eines fakultativen Referendums zur Volksabstimmung gelangen, sind vom Gemeinderat mit einem erläuternden Bericht den Stimmberechtigten zu unterbreiten.

§ 5 Wahlen

Die Gesamtheit der Stimmberechtigten wählt:

- 1. Die vierzig Mitglieder des Einwohnerrates.
- 2. Die sieben Mitglieder des Gemeinderates und aus dessen Mitgliedern den Gemeindeammann und den Vizeammann.
- 3. Die fünf¹ Mitglieder der Schulpflege.
- 4. Die von der Gemeinde zu wählenden Mitglieder der Steuerkommission und deren Ersatzleute.

§ 6 (aufgehoben mit Gemeindebeschluss vom 08.03.2009)

² Sie untersteht der Organisation mit Einwohnerrat.

² Der Bericht trägt auch den Auffassungen von Initiativ- und Referendumskomitees Rechnung.

¹ geändert mit Gemeindebeschluss vom 08.02.2009, Inkrafttreten 01.01.2010

§ 7 Obligatorisches Referendum

Der Gesamtheit der Stimmberechtigten müssen zum Entscheid vorgelegt werden:

- 1. Die Änderung der Gemeindeordnung.
- 2. Die Änderung im Bestand der Gemeinde.
- 3. Voranschlag und Steuerfuss.
- 4. Beschlüsse des Einwohnerrates, die jährlich wiederkehrende Verpflichtungen von über Fr. 300'000.00 oder einmalige Verpflichtungen von über 3 Millionen Franken zur Folge haben.
- 5. Die gültig zustandegekommenen Referendums- und Initiativbegehren (§ 11).
- 6. Begehren auf Abschaffung der Organisation mit Einwohnerrat.

§ 8 Fakultatives Referendum

1. Zulässigkeit

Die positiven und negativen Beschlüsse des Einwohnerrates, für die das Gemeindegesetz oder andere Gesetze die Gemeindeversammlung als zuständig erklären, sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn es mindestens der zehnte Teil der Stimmberechtigten der Gemeinde in einem Referendumsbegehren innert 30 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an beim Präsidenten/bei der Präsidentin des Einwohnerrates verlangt, oder wenn es der Einwohnerrat bis unmittelbar nach der Schlussabstimmung beschliesst.

2. Ausschluss

Beschlüsse formeller Natur, aus formellen Gründen abgelehnte Initiativ- und Referendumsbegehren, ferner Motionen, Postulate und Anfragen sowie das Geschäftsreglement des Einwohnerrates können nicht der Urnenabstimmung unterstellt werden.

§ 9 Motionsrecht des Stimmberechtigten

¹ Jeder/jede Stimmberechtigte kann in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes schriftlich die Behandlung von Gegenständen, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder des Einwohnerrates fallen, beim Präsidenten/bei der Präsidentin des Einwohnerrates verlangen. Die Motion muss innert 6 Monaten seit der Einreichung behandelt werden.

² Ein Motionär/eine Motionärin, der/die nicht Mitglied des Einwohnerrates ist, ist berechtigt, die Motion vor dieser Behörde zu begründen und an der Beratung teilzunehmen.

³ Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über die Motion der Mitglieder des Einwohnerrates und wird im Geschäftsreglement des Einwohnerrates geregelt.

§ 10 Initiative

¹ Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs die Behandlung von Gegenständen, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder des Einwohnerrates fallen, beim Präsidenten/bei der Präsidentin des Einwohnerrates verlangen.

² Eine Initiative darf nicht mehrere Gegenstände betreffen. Sie muss die Namen der zum Rückzug berechtigten Personen enthalten. Ein Rückzug ist bis zur Schlussabstimmung im Einwohnerrat möglich. Falls dieser dem Initiativbegehren nicht zustimmt, verlängert sich die Frist um 10 Tage.

³ Fällt der Gegenstand der Initiative in die ausschliessliche Zuständigkeit des Einwohnerrates, so ist das Referendum ausgeschlossen.

§ 11 Verfahren bei Initiativen mit Gegenständen des obligatorischen Referendums

¹ Unterliegt der Gegenstand dem obligatorischen Referendum (§ 7), so ist innert eines Jahres seit der Einreichung der Initiative die Urnenabstimmung anzuordnen.

² Ist das Initiativbegehren in Form einer allgemeinen Anregung gestellt und stimmt der Einwohnerrat demselben zu, so ist eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten und diese zur Abstimmung vorzulegen. Lehnt der Einwohnerrat das Initiativbegehren ab, so unterbreitet er den Gegenstand der Volksabstimmung mit dem Antrag auf Verwerfung. Stimmt die Gesamtheit der Stimmberechtigten der allgemeinen Anregung zu, so ist eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten und zur Abstimmung zu bringen.

³ Wird das Initiativbegehren als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht, so ist dieser mit dem Antrag auf Annahme oder Verwerfung zur Abstimmung vorzulegen.

§ 12 Verfahren bei Initiativen mit Gegenständen des fakultativen Referendums

¹ Unterliegt der Gegenstand dem fakultativen Referendum und stimmt der Einwohnerrat dem Initiativbegehren zu, so ist bei einer allgemeinen Anregung eine entsprechende Vorlage zu schaffen und darüber Beschluss zu fassen, während bei einem ausgearbeiteten Entwurf dieser selbst zum Beschluss erhoben wird. Das Referendum gemäss § 8 bleibt vorbehalten.

² Lehnt der Einwohnerrat das Initiativbegehren ab, so hat er dasselbe sowohl bei der allgemeinen Anregung als auch beim ausgearbeiteten Entwurf innert 6 Monaten seit der Einreichung mit dem Antrag auf Verwerfung zur Abstimmung zu bringen. Stimmt die Gesamtheit der Stimmberechtigten bei einer allgemeinen Anregung dem Begehren zu, so ist eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten und darüber Beschluss zu fassen. Das Referendum gemäss § 8 bleibt vorbehalten.

§ 13 Gegenvorschlag

¹ Der Einwohnerrat kann in Fällen, in denen der Gegenstand der Gesamtheit der Stimmberechtigten zu unterbreiten ist, einen Gegenvorschlag ausarbeiten und diesen gleichzeitig mit dem Initiativbegehren zur Abstimmung bringen.

² Das Initiativbegehren und der Gegenvorschlag müssen die gleiche Sache betreffen. Der/die Stimmberechtigte kann nicht gleichzeitig beiden Vorlagen zustimmen.

³ Von beiden Vorlagen tritt jene in Kraft, die angenommen wurde, und wenn beide angenommen wurden, jene, die mehr Ja-Stimmen aufweist.

§ 14 Gültigkeit von Initiativ- und Referendumsbegehren sowie Motionen

¹ Initiativ- und Referendumsbegehren sowie Motionen müssen einen klar gefassten, sachlichen Text aufweisen und sind von den Stimmberechtigten eigenhändig mit Name, Vorname, Jahrgang und genauer Adresse zu versehen.

² Initiativ- und Referendumsbegehren dürfen von der gleichen Person nur einmal unterzeichnet werden. Sie müssen den Hinweis auf die Strafbestimmungen der Art. 281 und 282 des Schweiz. Strafgesetzbuches enthalten. Sie sind an den Präsidenten/die Präsidentin des Einwohnerrates zu richten.

³ Das Verfahren bei Initiativ- und Referendumsbegehren richtet sich im übrigen nach der kantonalen Gesetzgebung.

III. Der Einwohnerrat

§ 15 Wahl

¹ Der Einwohnerrat besteht aus 40 Mitgliedern. Wählbar ist jede in Wohlen stimmberechtigte Person mit Ausnahme der Mitglieder des Gemeinderates und des Gemeindeschreibers/der Gemeindeschreiberin.

Die Wahl des Einwohnerrates erfolgt nach den Gesamterneuerungswahlen des Gemeinderates auf 4 Jahre. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

§ 16 Bestellung des Büros

¹ Der Einwohnerrat wählt auf die Dauer von 2 Jahren aus seiner Mitte den Präsidenten/die Präsidentin, den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin und zwei Stimmenzählende, die zusammen mit dem/der Protokollführenden das Büro bilden. Der/die abtretende Präsident/in ist für die folgenden 2 Jahre weder als Präsident/in noch als Vizepräsident/in wählbar.

² Die erste Sitzung des Einwohnerrates zu Beginn der neuen Amtsperiode wird bis nach der Wahl des Präsidenten/der Präsidentin vom ältesten anwesenden Mitglied der amtsältesten Mitglieder des Einwohnerrates geleitet.

§ 17 Sitzungen

Der Einwohnerrat tritt auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin zusammen:

- 1. mindestens zweimal im Jahr zur Behandlung des Voranschlages und der Jahresrechnung.
- 2. wenn es der Präsident/die Präsidentin als notwendig erachtet.
- 3. auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder des Einwohnerrates unter Angabe der Gründe.
- 4. auf Begehren des Gemeinderates.
- auf Begehren eines Zehntels der Stimmberechtigten der Gemeinde, unter Angabe der Gründe. Hierfür gelten die Bestimmungen über die Gültigkeit von Initiativ- und Referendumsbegehren sinngemäss.

In den Fällen von Ziffer 3 bis 5 ist der Einwohnerrat innerhalb eines Monats seit Eingang des Begehrens einzuberufen

§ 18 Öffentlichkeit

¹ Die Verhandlungen des Einwohnerrates sind öffentlich. Aus wichtigen Gründen kann das Büro des Einwohnerrates den Ausschluss der Öffentlichkeit anordnen. Die Presse hat in jedem Fall Zutritt. Die vom Einwohnerrat zu behandelnden Traktanden sowie Ort und Zeit der Sitzungen sind in geeigneter Weise bekannt zumachen.

² Die Budgetvorlage ist 30 Tage vor der Behandlung durch den Einwohnerrat öffentlich aufzulegen und den Stimmberechtigten auf Verlangen auszuhändigen. Die Auflage ist in den Lokalzeitungen zu publizieren.

§ 19 Ausstand

¹ Ein Mitglied des Einwohnerrates, das an einem Verhandlungsgegenstand ein unmittelbares und persönliches Interesse hat, weil er für dasselbe direkte und genau bestimmte, insbesondere finanzielle Folgen bewirkt, hat vor der Abstimmung das Versammlungslokal zu verlassen. Das gilt auch, wenn das Interesse in der Person seines Ehegatten, seiner Eltern sowie seiner Kinder mit deren Ehegattinnen und –gatten gegeben ist.

² Für die Mitglieder der Verwaltung und der Direktion von Gesellschaften mit juristischer Persönlichkeit sowie für Mitglieder von Personengesellschaften gilt die gleiche Ausstandspflicht, wenn ein Verhandlungsgegenstand die Interessen der von ihnen vertretenen Gesellschaft unmittelbar berührt

§ 20 Verfahrensgrundsätze

¹ Der Einwohnerrat ist verhandlungsfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Diese fassen ihre Beschlüsse, sofern es die Gemeindeordnung nicht anders vorschreibt, mit einfachem Mehr. Der/die Vorsitzende hat Stichentscheid.

² Die Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht die Mehrheit der Anwesenden geheime Durchführung verlangt.

§ 21 Motion

- ¹ Jedes Mitglied des Einwohnerrates kann mit schriftlicher Eingabe an den Präsidenten/die Präsidentin des Einwohnerrates verlangen, dass der Gemeinderat einen Auftrag gemäss der Motion umsetzt und dem Einwohnerrat die dafür erforderlichen Anträge unterbreitet.
- ² Der Gegenstand der Motion muss in die Zuständigkeit des Einwohnerrates oder der Stimmberechtigten fallen.
- ³ Die Motion kann ausformuliert als konkreter Auftrag oder unausformuliert als genereller Auftrag eingereicht werden.

§ 22 Postulat

- ¹ Jedes Mitglied des Einwohnerrates kann mit schriftlicher Eingabe an den Präsidenten/die Präsidentin des Einwohnerrates verlangen, dass der Gemeinderat die Anregungen des Postulats prüft und dem Einwohnerrat darüber Bericht erstattet.
- ² Der Gegenstand des Postulats muss in die Zuständigkeit des Gemeinderates, des Einwohnerrates oder der Gesamtheit der Stimmberechtigten fallen.

§ 23 Anfrage

Jedes Mitglied des Einwohnerrates kann mit schriftlicher Eingabe an den Präsidenten/die Präsidentin des Einwohnerrates Auskunft über Gegenstände verlangen, die in die Zuständigkeit der Gemeindeorgane fallen

§ 24 Mitwirkung des Gemeinderates

¹ Der Gemeinderat bereitet alle in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten und des Einwohnerrates fallenden Geschäfte vor und lässt dem Einwohnerrat Bericht und Antrag zukommen. Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen an den Sitzungen des Einwohnerrates mit beratender Stimme teil. Sie sind befugt, Anträge zu stellen.

² Geschäfte, die der Gemeinderat als dringlich bezeichnet, müssen vom Einwohnerrat dementsprechend behandelt werden.

§ 25 Mitwirkung der Schulpflege

¹ In Schulangelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Einwohnerrates fallen, hat der Gemeinderat für seinen Bericht und Antrag die Vernehmlassung der Schulpflege einzuholen.

² Wenn Schulangelegenheiten behandelt werden, wohnt der Präsident/die Präsidentin der Schulpflege den Sitzungen des Einwohnerrates mit beratender Stimme bei. Bei Verhinderung kann sich dieser/diese durch ein Mitglied der Schulpflege vertreten lassen.

§ 26 Kommissionen

Der Einwohnerrat wählt für die Dauer der Amtszeit die Mitglieder und die Präsidenten/Präsidentinnen seiner ständigen Kommissionen. Zu den Sitzungen ist in der Regel der Gemeinderat einzuladen.

§ 27 Geschäftsprüfungskommission

¹ Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus 7 Mitgliedern und wird aus der Mitte des Einwohnerrates auf 4 Jahre gewählt.

² Ihr obliegen die Prüfung des Geschäftsberichtes und die Behandlung weiterer, ihr vom Einwohnerrat übertragenen Geschäfte.

§ 28 Finanzkommission

¹ Die Finanzkommission besteht aus 7 Mitgliedern und wird mehrheitlich aus der Mitte des Einwohnerrates auf 4 Jahre gewählt. Der Präsident/die Präsidentin muss dem Einwohnerrat angehören.

² Ihr obliegen die Stellungnahme zum Voranschlag, die Prüfung der Gemeinderechnungen sowie die Behandlung weiterer, ihr vom Einwohnerrat übertragenen Geschäfte.

§ 29 Sachverständige

Der Einwohnerrat kann Sachverständige und im Einvernehmen mit dem Gemeinderat auch Angehörige der Gemeindeverwaltung zu den Beratungen beiziehen.

§ 30 Bekanntmachung der Beschlüsse

¹ Die Beschlüsse des Einwohnerrates und amtlichen Mitteilungen der Gemeinde werden im Amtsblatt und weiteren, vom Gemeinderat bezeichneten Medien veröffentlicht.

² Bei umfangreichen Geschäften genügt die Bekanntgabe der behandelten Gegenstände und des Ortes, wo die Unterlagen während mindestens 30 Tagen eingesehen werden können.

§ 31 Befugnisse

¹ Dem Einwohnerrat stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung.
- b) Erlass des Geschäftsreglementes.
- c) Wahl des Büros, der Mitglieder der Wahlbüros, der eigenen Kommissionen und der Abgeordneten für Gemeindeverbände von grosser Bedeutung.
- d) Kenntnisnahme des Legislaturprogramms.
- e) alle Beschlussfassungen, die ihrer Natur nach nicht dem Referendum unterstellbar sind.

² Unter Vorbehalt des obligatorischen oder fakultativen Referendums beschliesst der Einwohnerrat über:

- a) Festlegung des Voranschlages und des Steuerfusses.
- b) Entgegennahme des Geschäftsberichtes und der Gemeinderechnungen.
- c) Verpflichtungskredite und neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben.
- d) Übernahme von Bürgschaften und sonstigen Gewährleistungen.
- e) Festlegung der Entschädigungen der Mitglieder des Gemeinderates.
- f) Errichtung von Gemeindeanstalten.
- g) Beteiligung an privaten oder gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen.
- h) Genehmigung von Verträgen über die Übertragung von Aufgaben an Dritte und von Gemeindeverträgen, deren Folgen für die Gemeinde oder unmittelbar deren Einwohner von erheblicher finanzieller Bedeutung sind.

- i) Erlass von Reglementen, in denen Gebühren und Beiträge festgelegt werden, und von Vorschriften in Ausführung kantonaler Erlasse.
- k) Erteilen des Gemeindebürgerrechts.
- I) Erlass und Änderung des Dienst- und Besoldungsreglements für das Gemeindepersonal.
- m) Verteilung des Vermögens und von Schulden bei Neuzuteilung von Gemeindegebieten und bei Bildung neuer Gemeinden.
- n) Beitritt zu einem Gemeindeverband, einen allfälligen Austritt sowie die Auflösung eines Verbandes.
- o) Änderung oder Neubildung von Gemeindenamen, -wappen und -siegel.
- p) dem obligatorischen Referendum unterliegende Gegenstände.
- q) Erwerb, Veräusserung und Tausch von überbaubaren und wirtschaftlich nutzbaren Grundstücken und die Einräumung von Baurechten sowie die Kompetenzerteilung an den Gemeinderat, solche Geschäfte zu tätigen.
- r) Abschluss von Rechtsgeschäften, durch welche die Einwohnergemeinde die stimmen- und kapitalmässige Mehrheit in der IB Wohlen AG verliert.

§ 32 Sitzungsgeld

¹ Die Mitglieder des Einwohnerrates und seiner Kommissionen haben für ihre Teilnahme an den Sitzungen Anspruch auf ein ortsübliches Sitzungsgeld. Der Präsident/die Präsidentin wird separat entschädigt.

IV. Der Gemeinderat

§ 33 Organisation

¹ Der Gemeinderat besteht zusammen mit dem Gemeindeammann aus 7 Mitgliedern. Er wird nach dem Majorzwahlverfahren gewählt.

§ 34 Befugnisse

Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind.

Dem Gemeinderat obliegen insbesondere:

- a) die Vorbereitung aller Geschäfte und die Antragstellung zuhanden der ihm übergeordneten Gemeindeorgane sowie der Vollzug der Beschlüsse derselben.
- b) die unmittelbare Aufsicht über die Verwaltung und den Finanzhaushalt der Gemeinde, einschliesslich Gemeindeanstalten.
- c) die Erstellung des Legislaturprogramms.
- d) die alljährliche Erstattung eines schriftlichen Geschäftsberichtes über die Gemeindeverwaltung.
- e) die Aufnahme von Darlehen, Anleihen und Krediten, die der Finanzierung bereits beschlossener Aufgaben oder der Rückzahlung schon bestehender Schulden dienen.
- f) die Vertretung der Gemeinde in allen Rechtsstreitigkeiten, mit Einschluss notwendiger Enteignungsverfahren.
- g) die Sorge für öffentliche Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit sowie der Erlass eines entsprechenden Reglementes.
- h) die ihm durch Spezialerlasse übertragenen Aufgaben.
- i) die Begründung und Aufhebung von Dienstbarkeiten (ausgenommen Baurechte und Kiesausbeutungsrechte), von Grundlasten und Grundpfandrechten zugunsten und zulasten der Gemeinde mit den entsprechenden grundbuchlichen Eintragungen und Löschungen.

² Der Gemeinderat und der Gemeindeammann vertreten die Gemeinde gegen aussen.

³ Der Gemeinderat fasst seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Die Vorbereitung und Vertretung der Geschäfte erfolgt jedoch durch die einzelnen Mitglieder im Rahmen einer vom Rat vorzunehmenden Arbeitsteilung.

- k) die Veranlassung von Vormerkungen und Anmerkungen im Grundbuch in den gesetzlich vorgesehenen Fällen.
- I) die Erteilung des Gemeindebürgerrechts in Fällen, da ein gesetzlicher Anspruch besteht.
- m) die Vergebung öffentlicher Arbeiten und Lieferungen.
- n) der An- und Verkauf von Grundstücken, die ihrer Flächeninhalte wegen weder überbaut noch wirtschaftlich genutzt werden können.
- o) die Wahl von Kommissionen, soweit sie nicht einem andern Organ zusteht.
- p) die Anstellung des Gemeindepersonals.
- q) die Wahl der weiteren, nach den einschlägigen Vorschriften vom Gemeinderat zu ernennenden Funktionäre.
- r) der Abschluss von Vereinbarungen über Gemeindegrenzen.
- s) alle weiteren, ihm durch Vorschriften des Kantons und der Gemeinde sowie durch Beschluss übergeordneter Organe übertragenen Aufgaben.

§ 35 Gemeindeammann

¹ Der Gemeindeammann präsidiert den Gemeinderat und vollzieht dessen Beschlüsse. Er steht der gesamten Gemeindeverwaltung vor.

² In dringenden Fällen ist er zur Anordnung vorsorglicher Massnahmen und geeigneter Vorkehren berechtigt.

³ Im übrigen richten sich die Aufgaben des Gemeindeammanns nach der kantonalen Gesetzgebung.

§ 36 Übertragung von Befugnissen

¹ Der Gemeinderat kann Entscheidungsbefugnisse an eines seiner Mitglieder, an Kommissionen oder an Mitarbeitende der mit der entsprechenden Aufgabe betrauten Verwaltungsstelle übertragen.

² Erklären Betroffene, dass sie mit der Verfügung dieser Stelle nicht einverstanden sind, entscheidet der Gemeinderat selber. Die Erklärung ist innert 10 Tagen nach Zustellung der Verfügung schriftlich beim Gemeinderat einzureichen.

³ Die Einzelheiten der Delegation sind vom Gemeinderat in einem Reglement festzulegen.

§ 37 Wahlbüro

¹ Zur Besorgung der im Zusammenhang mit den Wahlen stehenden Geschäfte sowie zur Ausmittlung der Resultate von Wahlen und Abstimmungen durch die Urne wählt der Einwohnerrat aus der Mitte der Stimmberechtigten für die Dauer von 4 Jahren ein 12 Mitglieder umfassendes Wahlbüro.

² Dem Wahlbüro steht ein Mitglied des Gemeinderates vor. Der/die Gemeindeschreiber/ in oder eine vom Gemeinderat bestimmte Stellvertretung amtet als Aktuar/in.

³ Der Gemeinderat kann das Wahlbüro nötigenfalls durch den Beizug von Hilfspersonal erweitern.

§ 38 Akteneinsicht

¹ Die Mitglieder des Einwohnerrates sind berechtigt, unter vorheriger Orientierung der zuständigen Verwaltungsvorsteher/innen in alle nicht vertraulichen Akten der Gemeindeverwaltung, die sich auf die zur Behandlung kommenden Geschäfte beziehen, Einsicht zu nehmen.

² Unterlagen, die nicht zugestellt werden können, sind während der Bürozeit und an einzelnen Abenden, die vom Gemeinderat bestimmt werden, in der Gemeindeverwaltung aufzulegen.

§ 39 Amtsgeheimnis

¹ Die Mitglieder des Gemeinderates, des Einwohnerrates und der Kommissionen sowie das Gemeindepersonal sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die nach ihrer Natur oder gemäss besonderer Anordnung geheim zuhalten sind.

² Das Amtsgeheimnis gilt sinngemäss auch für die unter Ausschluss der Öffentlichkeit abgehaltenen Sitzungen des Einwohnerrates.

§ 42 Eingaben und Fristen

¹ Alle den Einwohner- oder Gemeinderat betreffenden Eingaben sind zuhanden des Präsidenten/der Präsidentin des Einwohnerrats bzw. des Gemeindeammanns bei der Gemeindekanzlei einzureichen.

² Ist für eine Handlung eine bestimmte Frist vorgesehen, so gilt diese als eingehalten, wenn die Eingabe am letzten Tag bis 17.00 Uhr in der Gemeindekanzlei eingeht oder den Poststempel des betreffenden Tages trägt. Fällt der letzte Tag einer Frist auf einen Samstag, Sonntag oder ortsüblichen Feiertag, so wird der nächstfolgende Werktag gezählt. Für den Fristenlauf wird auf die Publikation im Amtsblatt, wo eine solche nicht erforderlich ist, auf die Publikation in den Lokalblättern abgestellt.

§ 43 Inkrafttreten

Die Gemeindeordnung tritt auf den 1. Januar 2006 in Kraft, sie ersetzt diejenige vom 24. August 1992.

Wohlen, 19. September 2005

Einwohnerrat Wohlen

Claude Salathé, Präsident

Daniela Betschart, Protokollführerin

Von der Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom 27. November 2005 angenommen.

<u>Änderungen</u>

• 08.02.2009 § 5 Mitgliederzahl Schulpflege

08.03.2009 § 6 Wahl Gemeinderat

Vom Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau am 6. Dezember 2005 genehmigt.